



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Brand- und Katastrophenschutzes
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
14. November 2024, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel
Richter am Verwaltungsgericht Wolf
Richter Hubl

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragstellerinnen vom 11. Oktober 2024 gegen die Anordnungen der Antragsgegnerin vom 18. September 2024, bis zum 31. März 2025 für das Grundstück Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück Nr. 2^{***} (B^{***}hof 3^{***} in A^{***}) eine Löschwasserversorgung mit einer Wassermenge von 96 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerinnen, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche vom 11. Oktober 2024 gegen die für sofort vollziehbar erklärten Anordnungen der Antragsgegnerin vom 18. September 2024, bis zum 31. März 2025 für das Grundstück Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück Nr. 2^{***} (B^{***}hof 3^{***} in A^{***}) eine Löschwasserversorgung mit einer Wassermenge von 96 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) jeweils wiederherzustellen, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Anordnung des Sofortvollzugs genügt zwar in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Die Antragsgegnerin hat sie ausreichend begründet. Sie hat sich insoweit nämlich nicht nur auf pauschale und nichtssagende, formelhafte Ausführungen beschränkt, sondern ist auf den vorliegenden Einzelfall eingegangen, namentlich die derzeit nur unzureichende Löschwasserversorgung in A^{***}-B^{***}hof und die damit verbundenen Brandgefahren.

Hat die Antragsgegnerin demnach § 80 Abs. 3 VwGO beachtet, hat das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der es maßgeblich auf die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs ankommt. Ergibt die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein mögliche summarische Überprüfung, dass der Rechtsbehelf in der Hauptsache offensichtlich erfolglos sein

wird, tritt das Interesse der Antragstellerinnen, vorläufig von der Vollziehung verschont zu bleiben, regelmäßig hinter das Vollzugsinteresse der Allgemeinheit zurück. Dagegen besteht kein öffentliches Interesse daran, einen offensichtlich rechtswidrigen Bescheid zu vollziehen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, hat das Gericht die Folgen eines Vollzugs mit denjenigen der aufschiebenden Wirkung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls abzuwägen.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze fällt die Abwägung hier zulasten der Antragsgegnerin aus. Bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung erweisen sich die angegriffenen Anordnungen, die Antragstellerinnen mögen die Löschwasserversorgung auf ihrem eingangs genannten Grundstück sicherstellen, als rechtswidrig und verletzen die Antragstellerinnen in ihren Rechten.

Als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen kommt allein § 31 Abs. 5 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann die Gemeinde unter anderem Eigentümerinnen solcher baulicher Anlagen, für die eine ausreichende Löschwasserversorgung weder im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung noch über sonstige Einrichtungen und Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBKG sichergestellt ist, verpflichten, die fehlenden Löschmittel selbst vorzuhalten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier zwar nach Lage der Akten vor, weil die Antragstellerinnen Miteigentümerinnen eines Grundstücks im Ortsteil B***hof der Ortsgemeinde A*** sind. Dessen Löschwasserversorgung ist nach Aktenlage weder über die Trinkwasserleitung noch über den vorhandenen, aber verschlammten Löschteich sichergestellt.

Der Bescheid erweist sich gleichwohl als rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin das Ermessen, das ihr § 31 Abs. 5 LBKG einräumt („*können* von der Gemeinde verpflichtet werden“), nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat. § 114 Satz 1 VwGO zufolge kann das Gericht die Ermessensentscheidung der Behörde nur daraufhin überprüfen, ob diese die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten hat und von ihrem Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht hat, die dem Zweck der Ermächtigung entspricht. Diesen Anforderungen genügt die Ermessensbetätigung der Antragsgegnerin indessen nicht. Es liegt ein Ermessensdefizit vor, das heißt, nicht

alle für die Ermessensentscheidung relevanten Gesichtspunkte sind berücksichtigt worden.

Die Antragsgegnerin hat nicht hinreichend begründet, warum sie den Antragstellerinnen aufgegeben hat, eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h für die Dauer von zwei Stunden vorzuhalten. Sie hat insoweit lediglich angegeben, dies sei die „erforderliche“ Löschwassermenge nach dem Arbeitsblatt DVGW W-405. Erachtet man dieses Technische Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. über die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung als hinreichende fachliche Grundlage für die Bemessung einer ausreichenden Löschwassermenge, wovon die Kammer im Rahmen der vorzunehmenden summarischen Prüfung ausgeht, bleibt zumindest zweifelhaft, ob eine Löschwasserversorgung dieses Ausmaßes erforderlich ist. Denn die Tabelle 1 (vgl. Arbeitsblatt DVGW W-405, Stand: Oktober 2020, S. 7), welcher der Löschwasserbedarf von 96 m³/h offensichtlich entnommen ist, gibt zwar Richtwerte für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung vor. Dies gilt allerdings nach der Anmerkung a) zu dieser Tabelle ausdrücklich nicht, soweit die baulichen Nutzungen unter „kleine ländliche Ansiedlungen“ im Sinne des Abschnittes 5, 4. Absatz des Arbeitsblattes fallen. Dort heißt es:

„Bei kleinen ländlichen Ansiedlungen von 2 bis 10 Anwesen und Wochenendhausgebieten ist der Löschwasserbedarf – ungeachtet der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung – mit 48 m³/h anzusetzen.“
(vgl. Arbeitsblatt DVGW W-405, Stand: Oktober 2020, S. 6)

Mit der Möglichkeit, dass das Grundstück der Antragstellerinnen Teil einer solchen kleinen ländlichen Ansiedlung ist, hat sich die Antragsgegnerin aber nicht auseinandergesetzt, obwohl sich dies vorliegend aufdrängt. Denn der Ortsteil B***hof besteht nach Aktenlage aus – je nach Zählweise – sieben bis zehn Anwesen mit eigenständiger Hauptnutzung. Zudem geht die Antragsgegnerin selbst davon aus, dass es sich bei dem Ortsteil B***hof um einen „Aussiedlerhof“ handelt. Weshalb die Antragsgegnerin gleichwohl eine Löschwasserversorgung in Höhe von 96 m³/h gefordert hat, ist in dem Bescheid nicht ausgeführt. Dieser Begründungsmangel führt hier zu einem Ermessensdefizit, da nicht ersichtlich ist, dass die Antragsgegnerin insoweit überhaupt Erwägungen angestellt hat. Solche lassen sich jedenfalls dem Verwaltungsvorgang nicht entnehmen.

Sind die Ermessenserwägungen in dem angegriffenen Bescheid bereits aus diesem Grund fehlerhaft, kann die Kammer offenlassen, ob es auch zu einem Ermessensdefizit führt, dass die Antragsgegnerin nicht erwogen hat, die Löschwasserversorgung von B***hof durch eigene Einrichtungen sicherzustellen oder hierfür die Eigentümer des vorhandenen Löschteichs heranzuziehen. Für erstgenannte Möglichkeit spräche etwa, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 1 LBKG nicht nur Aufgabe der Gemeinden ist, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, sondern diese auch mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Zu diesen Anlagen und Einrichtungen gehören grundsätzlich auch Löschwasserbehältnisse (davon geht etwa die Begründung des Entwurfs eines Landesgesetzes zur Änderung u. a. des LBKG vom 16. Oktober 2019 aus, LT-Drs. 17/10298, S. 2). Dabei dürfte indes auch zu berücksichtigen sein, dass es der Antragsgegnerin unmöglich sein könnte, B***hof selbst mit Löschwasser zu versorgen, wenn sie hierzu auf den vorhandenen Löschwasserteich zurückgreifen muss, dieser jedoch im Eigentum Dritter steht.

Offenbleiben kann demnach auch, ob es den Antragstellerinnen möglich ist, die geforderte Löschwasserversorgung auf ihrem Grundstück sicherzustellen, oder ob nicht beispielsweise Denkmalschutzrecht dem Bau eines neuen, entsprechend dimensionierten Löschwasserbehälters entgegensteht. Darauf könnte hindeuten, dass B***hof im (nachrichtlichen) Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Landkreises C*** als Denkmalzone ausgewiesen ist.

Vorsorglich weist die Kammer abschließend darauf hin, dass sie im Rahmen dieses Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht überprüft hat, ob sich bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Verpflichtung der Antragstellerinnen oder der übrigen Eigentümer von B***hof ergibt, eine Löschwasserversorgung sicherzustellen bzw. den bereits vorhandenen Löschwasserteich instand zu setzen und zu unterhalten, etwa als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung. Dies zu prüfen, muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Den Wert des Streitgegenstandes bemisst die Kammer gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz nach dem Interesse der Antragstellerinnen, vorläufig die Löschwasserversorgung auf ihrem Grundstück nicht sicherstellen zu müssen. Sie veranschlagt dafür 10 % der nach den Verwaltungsakten für den Bau einer Zisterne veranschlagten Kosten (bis zu 100.000 €) und reduziert diesen Wert in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abrufbar unter: www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf) für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf die Hälfte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gäbel
(qual. elektr. signiert)

Wolf
(qual. elektr. signiert)

Hubl
(qual. elektr. signiert)